

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren (Kita- Satzung) vom 27.04.2021

Die Gemeindevertretung Bestensee hat aufgrund der

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6),
- § 17 des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4), in der jeweils aktuellen Fassung,

in Ihrer Sitzung am 10.10.2023 die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren (Kita-Satzung) vom 27.04.2021 beschlossen:

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Altersbereich bis zur Einschulung ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Der Betrag wird ab dem 01.01.2024 auf 1,96 € pro Portion und Tag und ab dem 01.07.2024 auf 2,10 € pro Portion und Tag festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate á 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen abgegolten.
- (4) Die Höhe des Zuschusses wird ab dem 01.01.2024 auf 32,67 € je Monat und ab dem 01.07.2024 auf 35,00 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.
- (5) Die Zahlung des Zuschusses ist jeweils zum 10. des Monats fällig.
- (6) Im Monat der Eingewöhnung werden nur 50 v. H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.
- (7) Die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke sind bereits in den Elternbeiträgen enthalten.
- (8) Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

In **§ 11 Gastkinder** wird

- Satz 4 wie folgt neu gefasst:
Essengeld ist ab dem 01.01.2024 in Höhe von 32,67 € pro Monat und ab dem 01.07.2024 in Höhe von 35,00 € pro Monat zu zahlen.

§ 14 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren (Kita- Satzung) vom 27.04.2021 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bestensee, den 10.10.2023

Roland Holm
Bürgermeister